

Bundesministerium für Wissenschaft,
Forschung und Wirtschaft
Stubenring 1
1011 Wien

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
BMWFV-44.280/0002-
I/5/2015

Unser Zeichen, BearbeiterIn
TÜ/SA/48043

Klappe (DW) Fax (DW)
39204 100265

Datum
12.05.2015

Entwurf eines Bundesgesetzes über das Inverkehrbringen von Maschinen, Geräten, Ausrüstungen oder deren Teile oder Zubehör im harmonisierten Bereich und die Notifizierung Benannter Stellen (Maschinen-Inverkehrbringungs- und Notifizierungsgesetz; MING); Entwurf einer Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft über die Sicherheit von Aufzügen und von Sicherheitsbauteilen für Aufzüge (Aufzüge-Sicherheitsverordnung; ASV)

Der Österreichische Gewerkschaftsbund dankt für die Übermittlung des oben genannten Gesetzesentwurfes und erlaubt sich folgendes anzumerken:

Zum Entwurf des MING 2015

§ 7 Absatz 1

Stellt sich bei der Überprüfung durch die Marktüberwachungsbehörde eines Erzeugnisses dessen Nichtkonformität mit den in der Verordnung gemäß § 2 Absatz 2 hierfür festgelegten Anforderungen heraus, ist der Hersteller oder jene Person, die das Erzeugnis zum Zwecke der Bereitstellung am Markt einführt oder lagert, zur Tragung der mit der Überprüfung einhergehenden Kosten per Bescheid zu verpflichten. Eine Kann-Bestimmung erfüllt hier seine präventive Funktion nicht ausreichend!

§ 7 Absatz 2

Um ein Funktionieren der Marktüberwachung zu garantieren, sind Stichproben in ausreichender Anzahl zu entnehmen. Um dies sicherzustellen, hat der Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft so rasch als möglich nähere Bestimmungen über die Art und Weise, den Umfang und die Angemessenheit von Stichproben durch Verordnung festzulegen.

Mit vorzüglicher Hochachtung


Renate Anderl
Vizepräsidentin




Mag. Bernhard Achitz
Leitender Sekretär